Stadtbauamt
-61-26-1.14 pa-re-

Drensteinfurt, 18.12.1989

A b w ä g u n g

zur 2. Änderung der 29. Änderung gem. § 81
Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW)

Für das Flurstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Nr. 2142,. ist durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg" eine überbaubare Fläche festgesetzt. Nach den gestalterischen Festsetzungen kann dieses Grundstück mit einem Wohngebäude bis zu zwei Geschossen und einer Dachneigung von 25-30 Grad bebaut werden.

Für dieses der Stadt Drensteinfurt gehörende Flurstück hat sich ein Bauherr gefunden, der hier ein Mehrfamilienwohnhaus erstellen will. Wegen der besonderen Lage des Grundstückes (Ecke Bürener Weg/Windmühlenweg) soll hier ein Winkelgebäude mit Kellergaragen erstellt werden.

Das Mehrfamilienwohnhaus soll im sozialen Wohnungsbau errichtet werden und 9 Wohnungseinheiten erhalten.

Zur wohnbaulichen Nutzung des Dachgeschosses soll die Dachneigung auf 35 Grad angehoben und damit an die für das westlich liegende Grundstück festgesetzte Dachneigung angepaßt werden.

Damit diese Bauabsicht verwirklicht werden kann ist es erforderlich, den Bebauungsplan durch zusätzlichen Eintrag der Firstrichtung in ostwestlicher Richtung und Anhebung der Dachneigung auf 35 Grad zu ändern.

Aus städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen diese Planänderung keine Bedenken. Die bisherigen Bebauungsmöglichkeiten werden lediglich durch die geringfügige Anhebung der Dachneigung erweitert, so daß das bisher vorgegebene städtebauliche Erscheinungsbild keine bedeutsame Änderung erfährt.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Planänderung nicht.

Pasler